

99001023008000

Anzeige Sammelentsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Bestätigung

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002108358/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Sammelentsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/_BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9_.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Dann können Sie die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren ohne am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen.
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen. Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Sie können die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren und brauchen als Erzeuger nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen, denn das elektronische Verfahren wird in diesem Fall vom Beförderer geführt, der sich den Sammelentsorgungsnachweis hat genehmigen lassen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	**Für den Erzeuger:** Erzeugernummer, sofern mehr als 2 t gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein) **Für den Sammler:** Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.
Kosten	Keine Angabe.
Verfahrensablauf	• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Sammler/Beförderer, • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde, • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen. • Führen von Begleitscheinen (elektronisch) je Sammeltour durch Sammler und Übergabe des Übernahmescheins an Erzeuger (Papier, spätere elektronische Erfassung durch Sammler).
Bearbeitungsdauer	1 bis 4 Wochen.
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb von 12 Kalendertagen

Modul	Sachverhalt
	bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.
weiterführende Informationen	https://www.bmu.de/ https://www.zks-abfall.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung • Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • Dieses muss von Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden. • Abfälle, die mit weniger als 20 t/a an einer Anfallstelle entstehen, dürfen über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden. • Ausnahmen von der 20 t/a Grenze sind unter § 9 Absatz 1 Satz 2 Nachweisverordnung geregelt. • Zuständige Stelle: • Untere Abfallbehörden in Bremen (SUKW - Abfallüberwachung) und Bremerhaven (Umweltschutzamt Abfallbehörde)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen